



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

**Organisationsreglement
OgR**

**2008
inkl. 9. Teilrevision**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
B. Aufgabenerfüllung	6
1. Aufgabenwahrnehmung.....	6
2. Aufgabenerfüllung	7
C. Organisation	9
1. Die Gemeindeorgane.....	9
2. Die Stimmberechtigten	9
3. Die Leitung der Gemeindeversammlung	13
4. Rechnungsprüfungsorgan	13
5. Der Gemeinderat	14
6. Die Kommissionen	16
7. Das Gemeindepersonal.....	17
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	18
1. Öffentlichkeit.....	18
2. Information.....	18
E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	19
1. Verantwortlichkeit.....	19
2. Rechtspflege	20
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Auflagezeugnis	23
Teilrevisionen	24
Anhang I: Kommissionen	26
1. Bau- und Planungskommission	26
2. Schulkommission.....	28
3. Sozialkommission	30
4. Kommission Jugendarbeit	31

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Das Organisationsreglement bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen.

Art. 2

Petitionsrecht

¹ Jede Person hat das Recht Petitionen an die Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 3

Ausgaben

¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Verwaltungsrechnung belastet werden.

² Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Verzicht auf Einnahmen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Art. 4

Bestimmung der
Ausgabenbefugnis

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenzuständigkeit ist die Höhe der Gesamtausgabe (Bruttoprinzip) massgebend.

² Für die Bestimmung der Zuständigkeit für Ausgaben, welche von Gemeindeverbänden zur Beschlussfassung unterbreitet werden, ist der nach Verbandsreglement zu tragende Bruttoanteil massgebend.

³ Beiträge Dritter können für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip)¹.

Art. 5

Wiederkehrende Aus-
gaben

¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

² Die Ausgabenbefugnis für befristete wiederkehrende Ausgaben, bestimmt sich nach der kapitalisierten Höhe der Ausgabe.

Art. 6

Nachkredite
a) Grundsatz

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten².

¹ Art. 105 Gemeindeverordnung, GV

² Art. 42 OgR

Art. 7

b) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die verantwortlichen Organe die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

B. Aufgabenerfüllung**1. Aufgabenwahrnehmung****Art. 8**

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 9Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 10b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 11

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

2. Aufgabenerfüllung

Art. 12

Grundsatz	¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 13

Träger der Aufgaben	¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob <ul style="list-style-type: none">– die Gemeinde sie selbst erfüllen,– einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder– an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
---------------------	---

Art. 14

Erfüllung durch Dritte a) Verfahren	¹ Soll eine öffentliche Aufgabe an Dritte übertragen werden, ist die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ³ zu beachten. ² Kann die Aufgabe im freihändigen Verfahren übertragen werden, sind wenigstens zwei Konkurrenzofferten einzuholen.
--	---

Art. 15

b) Zuständigkeit	¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage bleibt vorbehalten ⁴ .
------------------	---

³ ÖBG; BSG 731.2; ÖBV, BSG 731.21

⁴ Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG

Art. 15a⁵

Zivilschutzaufgaben

¹ Die Zivilschutzaufgaben werden an Dritte übertragen.

² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind folgende Bereiche:

Beteiligung am Zivilschutzausbildungszentrum, einschliesslich dessen Finanzierung

a) Zuweisungsplanung (ZUPLA)

b) Periodische Schutzraumkontrollen

c) Sammelstelle für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung der AdZS

d) Bewirtschaftung (Instandhaltung, Instandsetzung) der baulichen Infrastruktur des Zivilschutzes (Anlagen, öffentliche Schutzräume, Sirenen) auf dem Gemeindegebiet

e) Sicherstellen der Alarmorganisation

f) Periodische Erstellung der Gefahrenanalyse.

³ Der Gemeinderat schliesst den entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag ab. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement, namentlich die Zuständigkeit zum Beschluss über die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Ausgaben.

Art. 15b⁶

Offene Kinder- und Jugendarbeit

¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird an die Einwohnergemeinde Neuenegg übertragen. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten.

² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.

Art. 15c⁷

Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz

¹ Sämtliche Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz werden der Einwohnergemeinde Wohlen übertragen.

² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.

⁵ Neuer Artikel gemäss GV vom 27.05.2013, per 01.01.2014

⁶ Neuer Artikel gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2023

⁷ Neuer Artikel gemäss GV vom 04.12.2023, per 01.01.2025

C. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Art. 16

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) ~~die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Leitung der Gemeindeversammlung);~~⁸
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan;
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

Art. 17

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 18

Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben von Stimmrecht ausgeschlossen⁹.

⁸ Art. 16 Bst. b Aufhebung gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2025

⁹ Abänderung gemäss Beschluss GR vom 18.03.2013, per 01.08.2013

Art. 19

Zuständigkeit

a) Urne

aa) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - a) die 7 Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die 6 Mitglieder der Bau- und Planungskommission;
 - c) die 3 Mitglieder der Schulkommission.¹⁰
2. Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates.¹¹

Art. 20

bb) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) neue, einmalige Ausgaben über 1.2 Mio. Franken;
- b) vorbehältlich Art. 22 Bstb. c, die Annahme und Änderung der baurechtlichen Grundordnung.

Art. 21

b) Gemeindeversammlung

aa) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) das Rechnungsprüfungsorgan;
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung in einer Person aus den Mitgliedern des Gemeinderates;¹²
- c) ~~die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.~~¹³

Art. 22

bb) Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) die Annahme des Organisationsreglementes;
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- c) in Bezug auf die baurechtliche Grundordnung
 - die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, die davon abweichen;
 - Änderungen am Zonen- oder Schutzzonenplan, welche

¹⁰ Änderung von 5 auf 3 Mitglieder gemäss GV vom 04.06.2012

¹¹ Art. 19 Abs. 2: Abänderung gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2025

¹² Art. 21 Bst. b Abänderung gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2025

¹³ Art. 21 Bst. c Aufhebung gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2025

- nur einzelne Grundstücke betreffen;
- Änderungen des Baureglementes, welche nur einzelne Bestimmungen betreffen.
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- e) neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 250'000.--;
- f) neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 120'000.--, wenn das fakultative Referendum zustande kommt¹⁴;
- g) Projektierungskredite von über Fr. 50'000.--;
- h) den Eintritt in einen Gemeindeverband, den Austritt daraus sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- i) die Einleitung sowie Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderungen - blosse Grenzbereinigungen angenommen¹⁵.

Art. 23

Initiative
a) Grundsatz

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Art. 24

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 25

c) Anmeldung

Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Art. 26

d) Einreichungsfrist

Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim

¹⁴ Art. 30 OgR

¹⁵ Art. 23 Abs. 1 Bstb. f GG

Gemeinderat einzureichen.

Art. 27

e) Rückzug von Unterschriften

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 28

f) Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.

³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 29

g) Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung der Urnenabstimmung oder der Versammlung.

Art. 30

Fakultatives Referendum

a) Grundsatz

Mindestens 50 Stimmberechtigte können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 120'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 41 betreffen, das Referendum ergreifen.

Art. 31

b) Referendumsfrist

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 32

c) Bekanntmachung

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 33

- d) **Behandlungsfrist** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

3. Die Leitung der Gemeindeversammlung ¹⁶**Art. 34 ¹⁶**

- Aufgaben, Befugnisse** ~~¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.~~
- ~~² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).~~
- ~~³ Sie oder er hat Einsicht in die Akten soweit sie Geschäfte der Gemeindeversammlung betreffen.~~

4. Rechnungsprüfungsorgan**Art. 35**

- Zusammensetzung** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer Kommission mit drei Mitgliedern.
- ² Kann die Kommission mangels wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten nicht bestellt werden, kann die Rechnungsprüfung für eine Amtsdauer einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

¹⁶ Art. 34 Aufhebung gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2025

Art. 36

Aufgaben, Befugnisse ¹ Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁷.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann besondere Sachverständige beiziehen und verfügt zu diesem Zweck im Einzelfall über eine Ausgabenbefugnis von Fr. 10'000.--

³ Bei ausserordentlichen Schwierigkeiten entspricht die Ausgabenbefugnis derjenigen des Gemeinderates¹⁸

Art. 37

Aufsicht Datenschutz (aufgehoben)¹⁹

5. Der Gemeinderat**Art. 38**

Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident inklusive.

Art. 39

Aufgaben ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde.

² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

¹⁷ Art. 125 ff Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111

¹⁸ Art. 127 Abs. 1 GV

¹⁹ Art. 37 Abs. 1 – 3 Aufhebung gemäss GV vom 04.12.2017, per 01.01.2018

Art. 40

Zuständigkeiten
a) Grundsatz

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 40a²⁰

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

³ Ebenso entscheidet der Gemeinderat über eine Übertragung der Aufgaben im Bereich der Betreuungsgutscheine an einen Dritten und geht in diesem Fall die entsprechenden vertraglichen Regelungen ein

Art. 41

b) Finanzkompetenzen
aa) Neue und gebundene Ausgaben

¹ Der Gemeinderat beschliesst über

- neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 120'000.-- abschliessend;
- neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 250'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

² Er beschliesst abschliessend über gebundene Ausgaben²¹.

³ Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 42

bb) Nachkredite

Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat²².

Art. 43

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

²⁰ Neuer Artikel gemäss Beschluss GV vom 09.12.2019, per 01.01.2020

²¹ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV

²² Art. 42: Abänderung gemäss Beschluss GV vom 25.05.2009

Art. 44

Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht²³.

6. Die Kommissionen**Art. 45**

Ständige entscheidbefugte Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement bestimmt.

Art. 46

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

²³ Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, GG; BSG 170.11

Art. 47

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 48

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

³Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

7. Das Gemeindepersonal**Art. 49**

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement²⁴ geregelt.

²⁴ Personalreglement vom 08.12.2008

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

1. Öffentlichkeit

Art. 50

Gemeindever-
sammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

2. Information

Art. 51

Information der Be-
völkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 52

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und
Datenschutzgesetz-
gebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz²⁵ bleibt vorbehalten.

²⁵ Gesetz über die Information der Bevölkerung, IG; BSG 107.1; Verordnung über die Information der Bevölkerung, IV; BSG 107.111; Datenschutzgesetz, DSG; BSG 152.04

Art. 53

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**1. Verantwortlichkeit****Art. 54**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 55

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen²⁶.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

²⁶ vgl. dazu Art. 100 ff Personalgesetz, PG, BSG 153.01

2. Rechtspflege

Art. 56

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz)²⁷ Beschwerde geführt werden²⁸.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 58

Wahlen

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2008. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

²⁷ Art. 93 ff GG; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, BSG 155.21

²⁸ Abänderung gemäss Beschluss GR vom 18.03.2013, per 01.08.2013

Art. 59

Reglementsan-
passungen

¹ Art. 15 Abs. 1 des Feuerwehrreglements vom 11.12.2006 wird wie folgt neu formuliert:

"Die Feuerwehrkommission umfasst wenigstens 7 und höchstens 11 Mitglieder. Die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher übt von Amtes wegen das Präsidium aus. Der Kommandant und dessen Stellvertreter gehören ihr von Amtes wegen an."

² Art. 2 des Abwasserreglementes vom 22. Mai 2006 wird wie folgt angepasst.

Abs. 1: "Die Bau- und Planungskommission nimmt die von der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung der Gemeinde übertragenen Aufgaben und Befugnisse war."

Abs. 2: "Sie ist insbesondere zuständig für"
a) - g) unverändert.

³ Art. 53 - 56 des Wasserversorgungsreglementes vom 19. Mai 2003 werden ersatzlos aufgehoben.

⁴ Das Reglement für die Schulen von Mühleberg vom 5. Februar 1996 wird aufgehoben.

⁵ Das Reglement für Elternmitsprache und Elternmitarbeit vom 5. Februar 1996 wird wie folgt angepasst:

Einleitung: "- Art. 12 des Schulreglementes Mühleberg vom 5.2.1996" streichen.

Art. 1 Abs. 4: "Gesamtschulkonferenz" ersetzen mit "Schulkommission".

⁶ Art. 2 des Friedhofreglementes vom 10. Dezember 1990 wird wie folgt angepasst:

"Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:
- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde,
- die Bau- und Planungskommission,
- der Friedhofgärtner."

Art. 5 wird ersatzlos aufgehoben.

Reglementsan-
passungen
(Teilrevision
25.05.09)

Art. 59a²⁹

1) Art. 15 Abs. 1 des Feuerwehreglementes vom 11.12.2006 wird wie folgt neu formuliert:

"Die Feuerwehrkommission umfasst wenigstens 7 und höchstens 11 Mitglieder. Die Ressortleiterin/der Ressortleiter übt von Amtes wegen das Präsidium aus. Der Kommandant und dessen Stellvertreter gehören ihr von Amtes wegen an."

2) Art. 2 des Abwasserreglementes vom 22. Mai 2006 wird wie folgt angepasst:

Abs. 1: Die Bau- und Planungskommission nimmt die von der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung der Gemeinde übertragenen Befugnisse im Bereich der Behandlung von Gewässerschutzgesuchen und der Gewässerschutzpolizei wahr.

3) Art. 2 des Friedhofreglementes vom 10. Dezember 1990 wird wie folgt angepasst:

"Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:

- *der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde,*
- *die Bauverwalterin/der Bauverwalter*
- *der Friedhofgärtner."*

Art. 4 des Friedhofreglementes wird ersatzlos aufgehoben.

²⁹ Art. 59a: Fassung gemäss Beschluss GV vom 25.05.2009

Art. 60

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 8. Mai 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Änderungen vom 5. Dezember 2022 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 (Neu Art. 15b, Aufhebung Anhang I Kommission Jugendarbeit) und 1. Januar 2025 (Aufhebung Art. 16 Bst. b, Art. 21 Bst. c, Art. 34, Änderung von Art. 19 Ziff. 2 und Art. 21 Bst. b) in Kraft.³⁰

⁴ Die Änderung vom 4. Dezember 2023 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.³¹

Die Versammlung vom 10. Dezember 2007 hat dieses Reglement angenommen.

Names der Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Präsident i.V.:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Bernhard Rüedig

sig. Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November 2007 bis 10. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Laupen, Ausgabe Nr. 45 und 46 vom 8. November 2007 und 15. November 2007, bekannt gemacht.

Mühleberg, 15. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. Schmid

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 4. Februar 2008

sig. M. Schürch

³⁰ Art. 60 Abs. 3: Neuer Absatz gemäss GV vom 05.12.2022, per 01.01.2023

³¹ Art. 60 Abs. 4: Neuer Absatz gemäss GV vom 04.12.2023, per 01.01.2025

Teilrevisionen

1. Teilrevision (Fussnoten 22, 9, 32, 35)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25.05.2009.

Öffentliche Auflage vom 24.04. – 25.05.2009.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 29.07.2009

2. Teilrevision (Fussnoten 10 und 33)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.06.2012.

Öffentliche Auflage vom 03.05. – 04.06.2012.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 6.08.2012

3. Teilrevision (Fussnoten 9 und 28)

Beschluss Gemeinderat vom 18.03.2013.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 05.08.2013

4. Teilrevision (Fussnote 34)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.05.2013.

Öffentliche Auflage vom 25.04.2013 – 27.05.2013.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 26.07.2013

5. Teilrevision (Fussnote 5)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.05.2013.

Öffentliche Auflage vom 25.04. – 27.05.2013.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 26.07.2013

6. Teilrevision (Fussnote 19)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2017.

Öffentliche Auflage vom 02.11.2017 – 04.12.2017.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 18.01.2018

7. Teilrevision (Fussnote 20)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.12.2019.
Öffentliche Auflage vom 07.11.2019 – 09.12.2019.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 14.01.2020

8. Teilrevision (Fussnoten 6, 8, 11-13, 16, 30, 36)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2022.
Öffentliche Auflage vom 03.11.2022 – 05.12.2022.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 11.01.2023

9. Teilrevision (Fussnoten 7, 31)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2023.
Öffentliche Auflage vom 02.11.2023-04.12.2023.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Präsident Gemeindegemeinderin

sig. R. Maire sig. T. Gilomen

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 12.01.2024

sig. M. Schürch

Anhang I: Kommissionen

1. Bau- und Planungskommission ³²

Mitgliederzahl:	7
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bauwesen
Wahlorgan:	Urnenwahl: 6 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Bauverwaltung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Die Bau- und Planungskommission nimmt alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei und des Gewässerschutzes übertragenen Aufgaben wahr.– Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen soweit dafür keine nicht-ständige Kommission eingesetzt wurde.
Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">– Die Bau- und Planungskommission nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Baupolizei alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr.– Die Bau- und Planungskommission erteilt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Gewässerschutzbewilligungen und nimmt in Angelegenheiten der Gewässerschutzpolizei alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr.– Die Erteilung der kleinen Baubewilligung und der damit verbundenen und im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegenden Gewässerschutzbewilligungen sowie die Verfügung der Baueinstellung werden der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter übertragen.
a) Verfügungen	

³² Anhang I, Bau- und Planungskommission: Abänderung gemäss Beschluss GV vom 25.05.2009

b) Finanzen:

- Die Bau- und Planungskommission verfügt über die Voranschlagskredite.

2. Schulkommission³³

Mitgliederzahl:	6 4 Mitglieder der Einwohnergemeinde Mühleberg 2 Mitglieder der Einwohnergemeinde Frauenkap- pelen
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortleiter/Ressortleiterin Bildung
Wahlorgan:	Urnenwahl: 3 Mitglieder Einwohnergemeinde Frauenkappelen: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Schulsekretariat
Aufgaben und Befugnisse:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Se- kundar-stufe 1 und der Tagesschulangebote sowie die Aufsicht wahr. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr. Sie hat folgende Befugnisse: Schülerinnen und Schüler - Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige - temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung; Pädagogik - Genehmigung Leitbild und der Hausordnung - Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestell- ten - Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule - Entscheid über die strategische Ausrichtung der Ta- gesschulangebote - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung - Entscheid über die Berichterstattung an den Kan- ton;

³³ Anhang I, Schulkommission: Abänderung gemäss Beschluss GV vom 04.06.2012

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Erlass von Grundsätzen zur Information sowie zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halb-tage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung;

Personal

In Anwendung von Art. 7, Abs. 2 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird die Zuständigkeit zur Anstellung der Lehrkräfte der Schulleitung übertragen.

Die Kommission ist zuständig für

- Anstellung der Schulleitung
- Anstellung der Schulärztinnen und Schulärzte
- Festlegung des Verfahrens für die Anstellung der Lehrkräfte
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung.

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Unterschrift:

Präsident oder Präsidentin zusammen mit Sekretär oder Sekretärin (Kollektivunterschrift)

3. Sozialkommission ³⁴ (aufgehoben per 01.08.2013)

³⁴ Aufhebung Sozialkommission gemäss GV vom 27.05.2013, per 01.08.2013

4. Kommission Jugendarbeit ³⁵ ³⁶ (aufgehoben per 01.01.2023)

³⁵ Anhang I, Kommission Jugendarbeit: Abänderung gemäss Beschluss GV vom 25.05.2009

³⁶ Aufhebung Kommission Jugendarbeit gemäss GV 05.12.2022, per 01.01.2023